

Regierungsratsbeschluss

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2129

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages im Jahr 2025

Feststellung über das Zustandekommen der 81. Änderung: Adoptionsurlaub und Urlaub bei Tod eines Elternteils

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2023 ist für privatrechtlich angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf eidgenössischer Ebene (Art. 329j Obligationenrecht, OR) der sog. Adoptionsurlaub in Kraft getreten, mit welchem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Kind zur Adoption aufnehmen, unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen haben. Die Herausforderungen für Adoptiveltern sind vergleichbar mit den Herausforderungen für Eltern nach der Geburt ihres Kindes. Gute Rahmenbedingungen sind mitentscheidend für die Entwicklung des Kindes. Ein Adoptionsurlaub erleichtert den aufnehmenden Eltern die Familiengründung respektive -erweiterung. Mit der Einführung des Adoptionsurlaubs wird eine familien- und gesellschaftspolitische Lücke geschlossen.

Am 1. Januar 2024 ist für privatrechtlich angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zudem ein verlängerter Mutterschafts- resp. Vaterschaftsurlaub in Kraft getreten. Stirbt die Mutter (Art. 329g^{bis} OR) oder der andere Elternteil (Art. 329f OR) während oder nach der Geburt, hat der überlebende Elternteil einen zusätzlichen Anspruch auf 2 Wochen Urlaub. Auch beim Tod eines Elternteils ist es sachgerecht, dass der GAV die Regeln aus dem Obligationenrecht (Art. 329f Abs. 3 OR und Art. 329g^{bis} OR) gleichwertig übernimmt. Eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden des Kantons Solothurn gegenüber solchen, die privatrechtlich unter der Geltung des Obligationenrechts angestellt sind, ist zum einen sachlich nicht gerechtfertigt, tangiert zum anderen aber gleichermaßen die Attraktivität des Kantons Solothurn als Arbeitgeber. Entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen in Art. 336c OR wird auch § 44 GAV angepasst, wonach der zusätzliche Mutterschaftsurlaub bei Tod des anderen Elternteils sowie der Urlaub des anderen Elternteils bei Tod der Mutter eine Kündigungssperrfrist auslösen. Weitere redaktionelle Änderungen runden die Revision ab, indem die Begriffe «Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub um den hinzugefügten «Adoptionsurlaub ergänzt werden.

Der GAVKO wurden die beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 17. November 2025 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/1906 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 81. Änderung

RRB Nr. 2025/2129 vom 16. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 Bst. c^{bis} GAV lautet neu:

c^{bis} vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach § 190 Abs. 2^{ter} GAV, zwischen dem Beginn des Urlaubs nach § 190 Abs. 2^{quater} GAV und dem letzten bezogenen Urlaubstag, längstens aber während drei Monaten ab dem Ende der Sperrfrist nach Bst. c sowie während des Urlaubs nach § 190^{quater} GAV;

§ 107 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Bei freiwilligem, unbesoldetem Urlaub richtet sich der Ferienanspruch nach der Beschäftigungs dauer im Kalenderjahr. Der Ferienanspruch wird anteilmässig gekürzt. Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub und bezahlter Urlaub führen nicht zu einer Kürzung des Ferienanspruchs.

§ 121 GAV lautet neu:

Je Kalenderjahr dürfen höchstens 20 besoldete Urlaubstage (einschliesslich Urlaube zur Ausübung öffentlicher Ämter) gewährt werden. Die Urlaube aus persönlichen und familiären Gründen (§ 114 GAV) und der Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub (§ 190 ff. GAV) bleiben für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer unberücksichtigt.

§ 190 Abs. 2^{quater} GAV wird eingefügt:

2^{quater} Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen.

§ 190^{ter} GAV wird eingefügt:

§ 190^{ter}. Anspruch auf Adoption

¹ Nimmt der oder die Arbeitnehmende ein Kind zur Adoption auf, so hat er oder sie bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 16t Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) Anspruch auf einen bezahlten Adoptionsurlaub von 10 Arbeitstagen.

¹⁾ BGS 126.3.

² Der Adoptionsurlaub kann von einem Elternteil bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Ein gleichzeitiger Bezug ist ausgeschlossen.

³ Solange der oder die Anspruchsberechtigte bezahlten Adoptionsurlaub erhält, darf er oder sie keine Adoptionsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b EOG geltend machen.

⁴ Der Anspruch auf bezahlten Adoptionsurlaub endet:

- a) nach Ablauf der Rahmenfrist von einem Jahr;
- b) am Ende des Anstellungsverhältnisses;
- c) nach Ausschöpfung der Taggelder;
- d) wenn das Kind stirbt.

⁵ Bei wechselndem Beschäftigungsgrad (Stundenlohn) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

⁶ Wechselt der oder die Arbeitnehmende während des Adoptionsurlaubs die Stelle, so dauert dieser an, sofern der Stellenwechsel ohne Unterbruch und innerhalb des Geltungsbereichs dieses GAV stattfindet.

§ 190^{quater} GAV wird eingefügt

§ 190^{quater}. Im Fall des Todes der Mutter

¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

² Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.

³ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

§ 191^{bis} Abs. 2 GAV lautet neu:

² Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden. Die Frist steht während des Urlaubs nach § 190^{quater} GAV still.

§ 191^{ter} GAV wird eingefügt:

§ 191^{ter}. Beginn und Dauer des Adoptionsurlaubs

¹ Der Anspruch auf Adoptionsurlaub entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

² Der Adoptionsurlaub ist innerhalb von einem Jahr nach der Aufnahme des Kindes zu beziehen. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

³ Der Bezug eines Adoptionsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.

§ 192 GAV lautet neu:

§ 192. Unbezahlter Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

¹ Im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub ist der Arbeitnehmenden auf schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zu gewähren, wenn betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

² Dem Vater ist auf schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung zu gewähren, wenn betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

^{2bis} Den adoptierenden Eltern ist auf schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung zu gewähren, wenn betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

³ Die Einzelheiten des unbezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaubes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub.

§ 328 Bst. d GAV lautet neu:

Die Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten haben für die Dauer des Rechtspraktikums auf staatlichen Dienststellen Anspruch auf:

d) Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst sowie Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption nach dem Allgemeinen Teil der Normativen Bestimmungen GAV;

§ 344 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

§ 409 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

§ 415 Abs. 3 GAV lautet neu:

³ Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

§ 459 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

§ 466 Abs. 3 GAV lautet neu:

³ Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

Die Überschrift vor § 173 lautet neu:

d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption

Die Überschrift vor § 190 lautet neu:

4. Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt
Departemente (5)
Staatskanzlei
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS